







**S**on Gottes Gnaden, Christian  
Friedrich Carl Alexander,  
Marggraf zu Brandenburg, in  
Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg,  
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg  
und zu Erossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober und unterhalb Ge-  
bürgs, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Na-  
deburg und Mors, Graf zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg  
und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargard, Graf  
zu Sagan und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, des löbl. Fränkischen Crayss  
Crayß, Obrister und General, Feld, Marschall, auch Obrister  
über zwey Cavallerie, Regimenten etc.

**E**s ist Uns die zuverlässige Anzeige geschehen, daß die auf  
Unserer Friedrichs, Universität zu Erlangen studierende Ju-  
gend, gewisse auf ohnerlaubte Eydschwüre, und verpönte Con-  
foederaciones sich gründende Orden unter sich errichtet, zu deren Ab-  
legung sie, aller gült. und ernstlichen Ermahn. auch Bestrafungen obnge-  
achtet, um so weniger bishero zu bringen gewesen, als selbst einige Pro-  
fessores durch deren aus interessirten Absichten hergestoffene pflichtwi-  
drige Indulgenz jenes zum Ruin so vieler Studenten, und folglich  
auch zum totalen Verfall der Academie gereichende Uebel, mehr zu  
begen, als gründlich auszurotten, vielleicht bedacht gewesen seyn mögen.

Gleichwie nun von der Zeit an, da man jene der Absicht des  
academischen Lebens schnurstracks zuwider laufende Sodalltia, auf denen  
jenigen



jenigen Universitäten, wo solche ihren schädlichen Anfang genommen, mit Schärfe extirpirt, deren voriges Lustre sich bereits wieder merklich zu zeigen angefangen:

Als erachten Wir, nach jenen löblichen Beispielen, auch Unserer Obliegenheit zu seyn, mit gänzlicher Abschaffung derer Uns zu aller Zeit mißfallenen lächerlichen Studenten-Orden, die wahre Quelle, der sich zu Unserm Leidwesen geäußert considerablen Abnahme Unserer Friedrichs-Universität zu verstopfen, und zu deren neuen Flor, so wie in andern Dingen, also auch hierinnen eine dauerhafte Grundlage zu machen, gestalten dann Unsere Landes-, Fürstliche Sorgfalt ernstlich dahin gerichtet ist, erlagt Unsere Universität in einen solchen verbesserten Zustand zu seyn, daß die Jugend in guten Sitten, so wie in denen Wissenschaften aller Classen, zum Dienst Gottes und der Welt, gleich gründlich gebildet und unterrichtet werden könne.

Diese Unsere sorgsame Beschäftigung erstrecket sich aber nicht allein auf Unsere Landes-, Kinder und Unterthanen, sondern auch auf auswärtige Eltern, denen, indeme sie ihre Söhne auf Unsere Universität schicken, mithin, während ihres dasigen Aufenthaltes Unserm Landes-, Fürstlichen Schuß und Vorforge anvertrauen, allerdings daran gelegen, zu verlässig zu wissen, daß Unsere Hohe Schule zu Erlangen kein Aufenthalt ungezogener junger Leute und kein quasi privilegirter Sammel-Platz von Untugenden, dann Kost- und Zeit-verschwenderischen Verführ- und Ausschweifungen, sondern vielmehr ein mit allen zu möglichst glücklicher Erreichung des vorgesehnen gemeinsam erpriesstigten Endzwecks, einer allfälligen Erzieh- und Unterrichtung der Jugend, versehenen Ort seye.

Gleichwie Wir nun, in grädigster Erwägung sämtlich vorstehend und noch mehr anderer gleich wichtigen Beweg-Gründe, fest entschlossen sind, die Uns von Gott verliehene Landesherrliche Macht, unter andern vornehmlich auf gänzliche Abschaff- und Ausrottung mehr erwähneter verderblichen Orden, und Sedalitäten, und derer damit verknüpft gewesenen Gesetzwidrigen Verbindlichkeiten, mit zu verwenden;

Als wird solchane Unsere ernstliche Willens-Meinung, dem Pro-Rectori, Pro-Cancellario und übrigen Professoribus Unserer Friedrichs-Universität zu Erlangen mit dem weitern Anfügen erdsnet, daß gleichwie Wir

(1.) denenselben andurch volle Macht und Gewalt verleyhen, zu Durchsetzung oberwehnt gemeinnützlichen Intents, alle dienlich- und adaequat-erachtende Mittel und Wege, unter Unserer, sich in allen Fällen zu versehen habenden Landesherrlichen Protection, mit redlichem Muthe und Eyfer einzuschlagen; also

(2.) diese Unsere gemessene Verordnung, deren öffentliche Verkünd- und Ablegung von halben zu halben Jahren zu wiederholen ist, denen in Erlang

lang Studirenden inn, und ausländischen Personen, wes Standes und Geburt sie seyn mögten, förmlich bekannt gemacht, und sie, um ihres eigenen Besten willen, und um Uns eine angenehme Probe ihrer vernünftig, und ordentlichen Gedankungs-Art zu geben, zu deren schuldigen Nachsehung gültlich ermahnt, zugleich aber

(3.) von Seiten der Academie, auf die allenfalls sich widerwärtig erzeigende Studiosos genau Obacht gegeben, selbige sogleich incarcerirt, und von jedem, diesem Unserm Befehl zuwider laufenden Vorfall, Bericht an Uns, oder Unser Fürstliches Ministerium alhier erstattet werden solle, indeme Wir einen jeden, der denen Legibus, dann dieser Unserer, und anderen allschon vorhandenen herrschastlichen Verordnungen entgegen, Sodalitia unterhalten, neu errichten, darinnen präsidiren, andere darzu ermuntern, Ordens-Zeichen auch nur heimlich tragen, und wider dieses Unser Befehl zu murren oder zu raisonniren, auch andere dagegen aufzuwiegeln, sich unterstehen wird, als einen ungehorsam, und halsstarrigen Menschen (von welchen Wir Unsere Academie zu allen Zeiten, es koste was es koste, gesäubert wissen wollen) ohne alle Rücksicht und Gnade, auch ohne Ansehen der Person, auf eine Unsere beeden Festungen, Wilsburg oder Massenburg, zur wohlverdienten Strafe, und Correction, ohnfehlbar bringen, und wenn der Verbrecher ein Landes-Kind wäre, demselben niemalen einige Versorgung angedeyhen lassen werden.

(4.) Verordnen Wir andurch, daß dem Eyd, welchen ein jedesmahlig neuer Pro-Rector, bey seiner Inauguration öffentlich in der Kirche schwören muß, von nun an inserirt werde „ keine Orden, und „ Sodalitia jemalen mehr aufkommen zu lassen, sondern von einer jeden „ Anzeige, welche ihm von Wieder-Aufkeimung dieses hiemit abgeschafften Uebels, geschehen würde, zu dessen alsbaldiger Niederschlagung, „ gewissenhaften Gebrauch zu machen, mithin sich, nebst dem ganzen „ Senatu Academico, zu glücklicher Hinausführung vorstehenden heilsamen Werks, treu, eysfertig, wachsam, und unverdrossen zu erzeigen.

(5.) Soll keinem der dortig studirenden erlaubt seyn, sich, in dem Fall, wenn einer oder der andere, durch sein übles Betragen, sich eine academische Bestrafung zugezogen, zu deren Wieder-Aufhebung, an Unsere Person zu wenden, indeme Wir, in der festen Ueberzeugung, daß das Concilium Academicum jederzeit nach denen Statutis, und Gesetzen, auch Recht und Billigkeit handeln werde, desselben Auctorität zu beschränken keineswegs gemeynit sind.

(6.) Wir vermahnen dahero schließlich und sämtliche auf Unserer Friedruchs-Universität vor jetzt und künftig Studirende, sich gegenwärtiger und ihnen auch sonst von Zeit zu Zeit bekannt werdenden Unserer gnädigsten



JK Tg 1018

gnädigsten Willens. Meinung willig zu fügen, indeme außer dem durch ein christlich, fleißig und gesittetes Betragen ohnefahrlässig zu erwarten habenden göttlichen Segen zu ihrem Studiren, Wir denselben solchenfalls mit Vergnügen, in allen Vorkommnissen, Unsere Landes, Fürstliche Gnade, Liebe und Schutz, deutlich verspühren lassen werden; Gestalten dann gegenwärtig geschärfte Verfügung, deren Edrung Uns bey Unserer zu Gnade und Wohlthun überhaupt geneigten Bedenkens, Art sehr hart gefallen, diejenige Studiosi, deren wohlgesitteter Wandel ihnen schon zu einem Geses diener, keineswegs auf sich zu deuten, sondern vielmehr sich Unserer vorzüglichen Aufmerksamkeit und Affection gänzlich gesichert zu halten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckt. Unserm Fürstlichen geheimen Insiegel.

Qnolsbach, den 2. Martii 1769.

Alexander  
M. J. B.



mc

Pon Tlg 1018, FK

ULB Halle 3  
003 705 676



f

1018









**S**on Gottes Gnaden, Christian  
Friedrich Carl Alexander,  
Marggraf zu Brandenburg, in

Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg,  
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg  
und zu Erossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober und unterhalb Se-  
bürge, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ra-  
neburg und Mörs, Graf zu Glas, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg  
und Schwerin, Herr zu Ravensstein, der Lande Westphal und Stargard, Graf  
zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, des löbl. Fränkischen Crayse  
Crayff, Obrister und General, Feld, Marschall, auch Obrister  
über zwey Cavallerie, Regimenten etc.

**E**s ist Uns die zuverlässige Anzeige geschehen, daß die auf  
Unserer Friedrichs, Universitat zu Erlangen studierende Ju-  
gend, gewisse auf ohneverlaubte Eydschwüre, und verpönte Con-  
föderationes sich gründende Orden unter sich errichtet, zu deren Ab-  
legung sie, aller güt, und ernstlichen Ermahn, auch Bestrafungen ohnge-  
achtet, um so weniger bishero zu bringen gewesen, als selbst einige Pro-  
fessores durch deren aus interessiten Absichten hergestoffene pflichtwi-  
drige Indulgenz jenes zum Ruin so vieler Studenten, und folglich  
auch zum totalen Verfall der Academie reichende Uebel, mehr zu  
beugen, als gründlich auszurotten, vielleicht bedacht gewesen seyn mögen.

Gleichwie nun von der Zeit an, da man jene der Absicht des  
academischen Lebens schnurstracks zuwider laufende Sodalitia, auf denen  
jenigen

